

5003/J XX.GP

## ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde  
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten  
betreffend Raffinerie Schwechat und Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen

1. Exorbitante Schwefeldioxid - und Stickstoffoxid - Emissionen der Raffinerie Schwechat  
Laut Bericht des Umwelbundesamtes "Technische Grundlagen für die Bewertung des Erfolges der nach dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen getroffenen Maßnahmen" (BE 100 vom Dezember 1997) haben die SO<sub>2</sub> - Emissionen der Dampfkesselanlagen über 50 MW von der Heizperiode 1990 bis zur Heizperiode 1995 um 55% abgenommen, nämlich von 7700 auf 7900 Tonnen. "Im Gegensatz zu den anderen Sektoren waren die SO<sub>2</sub> - Emissionen der Raffinerie in der Heizperiode 1995 um 8 % höher als 1990. In der Heizperiode 1995 wurden 3013 Tonnen 502 (38 % der Gesamtemissionen aller DKA > 50 MW) von der Raffinerie emittiert, damit hatte die Raffinerie Schwechat die höchsten Emissionen aller Einzelsektoren. Ab der Heizperiode 1993, in der die höchsten Emissionen verzeichnet wurden, konnte aber auch in der Raffinerie Schwechat eine Reduktion der SO<sub>2</sub> - Emissionen um 10 % erreichen werden." (S 24)

Bei den Stickstoffoxidemissionen (war) "die Raffinerie mit einer Gesamtemission von 3300 Tonnen Stickstoffoxid in der Heizperiode 1995 der größte Emittent aller DKA > 50 MW Sektoren, obwohl die Raffinerie Schwechat seit 1990 ihren Stickstoffoxidausstoß um 23 % absenken konnte." (S 25)

2. Sanierungspflichten nach dem LuftreinhalteG für Kesselanlagen und dessen Vorläufer dem Dampfkessel - Emissionsgesetz

Das LRG - K 1988 enthält in der Anlage Grenzwerte für Altanlagen, bei deren Überschreiten ein Sanierungsantrag eingereicht werden mußte. Nicht sanierte Anlagen waren bis zum 31.12. 1994 stillzulegen bzw. konnten bis zur Restnutzung von 5000 Vollaststunden (gerechnet ab 1.1.1993) betrieben werden.

Auch nach dem DKEG 1980 waren Altanlagen von einem befugten Sachverständigen zu überprüfen und bei Überschreitung der in einer Durchführungs - VO genannten Grenzwerte ein Sanierungsauftrag zu erteilen.

3. Verdacht des rechtswidrigen Betriebs der Raffinerie Schwechat

In der Raffinerie Schwechat kommen mehrere Kraftwerksblöcke zum Einsatz. Es war das DKEG anzuwenden, seit 1. 1. 1989 gilt das LRG - K. Aufgrund der im UBA - Bericht aufgezeigten Emissionen ist die Nichtbeachtung des DKEG als auch des LRG - K zu vermuten. Rechtswidrige gesundheitsgefährdende Luftschadstoffemissionen sind die Folge.

“Die Gefährlichkeit von Schwefeldioxid liegt vor allem darin, daß es in die Atemwege eindringt und die unzähligen kleinen Flimmerhärchen der Bronchialschleimhaut schädigt, die die Aufgabe haben, eingedrungene Staub - und Aerosolpartikel aus den Bronchien wieder hinauszubefördern. Durch die Wirkung des Schwefeldioxids bleiben eingetauchte Staub - und Rußpartikel in der Lunge und können dort ihre giftige Wirkung entfalten” (Duden, Umwelt (1989) 5 394). “Stickoxide sind giftige Gase, vor allem Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, die die Schleimhäute der Atmungsorgane angreifen und Katarrhe und Infektionen begünstigen.” (Duden, Umwelt (1989) 5 390). Stickstoffoxid ist eine Ozonvorläufersubstanz und kommt daher dem LRG - K auch zur Reduktion der Ozongefahr besondere Bedeutung zu.

4. Mißachtung der Berichtspflichten nach dem LRG - K durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten  
Nach dem LRG - K war per 31.12.1994 dem Nationalrat über den Erfolg der Sanierungsmaßnahmen in Österreich zu berichten. Der Zehn - Jahres - Bericht wäre per 31.12.1998 fällig . Diesen Pflichten wurde bis jetzt nicht nachgekommen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

#### ANFRAGE:

1. Welche Kesselanlagen werden mit welcher Brennstoffwärmeleistung und welchen Brennstoffen seit wann bei der Raffinerie Schwechat betrieben?
2. a) Wurde die Anlage gemäß § 11 Abs 3 DKEG von einem befugten Sachverständigen überprüft und welche Überschreitungen der Grenzwerte für Altanlagen wurden gemeldet?  
b) Wie hoch waren die Konzentrationen bei S0<sub>2</sub> und NO<sub>x</sub> gemäß der ersten Meldung?
3. a) Lag der Sanierungstatbestand nach § 11 Abs 6 DKEG vor und welche Sanierungsmaßnahmen wurden von der Behörde wegen zweifacher Überschreitung der Grenzwerte der 2. DVO aus dem Jahre 1984 vorgeschrieben?  
b) Ist die Raffinerie Schwechat diesem Sanierungsauftrag nach DKEG nachgekommen, wenn nicht, was hat die Behörde gegen die Versäumnis unternommen?
4. a) Bei welchen Schadstoffen lag eine Überschreitung der Grenzwerte nach dem LRG - K Anlage 1 vor?  
b) Welche Grenzwerte waren (und sind) für die konkreten Anlagen maßgeblich und wie hoch waren die gemessenen Werte bei den Überschreitungen?

- c) Lag eine zweifache Überschreitung vor und hätte aus diesem Grund die Anlage bis zum 31.12.1990 saniert sein müssen?
5. Wurde von den Betreibern der Raffinerie Schwechat ein Sanierungsantrag bis zum 31.12.1989 eingereicht oder wurde die unwiderrufliche Erklärung gemäß § 12 Abs 3 LRG - K abgegeben, die Dampfkesselanlage bis zum 31.12.1994 stillzulegen oder ab dem 31.12.1992 nur mehr 5000 Vollastunden zu fahren?
6. Welche Emissionskonzentrationen hatte die Raffinerie Schwechat in den Jahren 1995, 1996 und 1997 jeweils bei S0<sub>2</sub> und NO<sub>x</sub> im Sinne der Anlage 1 zum LRG - K?
7. a) Was hat die Behörde gegen den rechtswidrigen Betrieb der Kesselanlagen bei der Raffinerie Schwechat bisher unternommen?
- b) Was wird die Behörde in Zukunft unternehmen um die Einhaltung des LRG - K sicherzustellen?
8. Wie verantwortet der Minister die Verletzung der Berichtspflichten an den Nationalrat gemäß § 13 LRG - K?